

Allgemeinverfügung

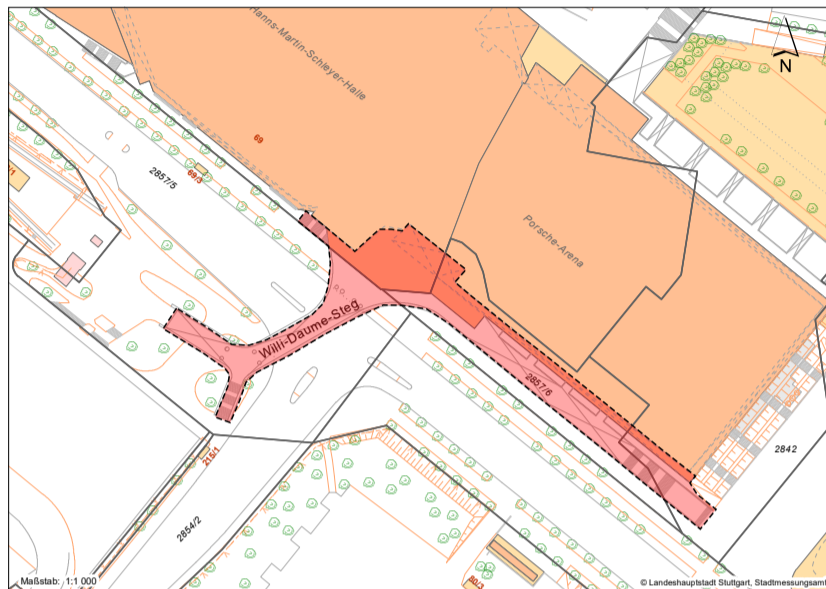
Infektionsschutzrechtliche Maßnahmen für die OB-Kandidatenvorstellung am 20.10.2020 in der Hanns-Martin-Schleyerhalle, Stuttgart

Das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart erlässt auf Grundlage von §§ 28 Abs. 1 S.2, 16 Abs.1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) folgende Verfügung:

1. Zur OB-Kandidatenvorstellung am 20.10.2020 werden höchstens 500 Teilnehmer zugelassen. Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
2. Alle Teilnehmer haben die folgenden Daten: Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer anzugeben. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen. Die genannten Daten sind glaubhaft zu machen.
3. Alle Teilnehmer haben den vom Veranstalter vorab zur Verfügung gestellten Gesundheitsfragebogen zur Teilnahme an der Bewerbervorstellung wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen und unterschrieben zum Einlass mitzubringen. Diese und die Daten aus Ziff. 2 werden für einen Zeitraum von vier Wochen gespeichert und anschließend gelöscht. Der Gesundheitsfragebogen dient der Kontrolle des Zutrittsverbots nach Ziff. 7 dieser Allgemeinverfügung und der Verhinderung des Zugangs von Personen, die unter Quarantäne stehen.
4. Die Teilnehmer haben während der gesamten Veranstaltung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung gesundheitlicher Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht auch nicht für die Kandidaten, solange sie ihre Vorstellungsrede halten, und nicht für den Versammlungsleiter, solange er sich an seinem Platz befindet.
5. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bede-

ckung nach Nr. 4 gilt am 20.10.2020 von 17 Uhr bis 23 Uhr bereits in der Nähe des Eingangs der Hanns-Martin-Schleyerhalle auf dem gesamten Willy-Daume-Steg einschließlich aller Zugangstreppen; der Geltungsbereich ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage beigefügt.

steht zudem ein Zutrittsverbot für Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten nach Nr. 2 oder die Abgabe der Gesundheitsanamnese nach Nr. 3 verweigern, die entgegen Nr. 4 oder 5 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entgegen Nr. 6 nicht die Mindestabstände einhalten.



6. Es muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 2,50 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar oder dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich ist. Die bei Buchung fest zugewiesenen Sitzplätze sind einzuhalten.
7. Für Ansteckungsverdächtige besteht ein Zutrittsverbot. Hiervon erfasst werden Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen. Es be-

8. Ausnahmen von den Regelungen der Ziff. 1 bis 7 erteilt das Amt für öffentliche Ordnung in begründeten Einzelfällen.

9. Für die Nichtbefolgung der Ziff. 1 bis 7 dieser Verfügung wird die Vollstreckung mittels der Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung vom 7.10.2020 wird hiermit aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung mit der ausführlichen Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung, Dienststelle „Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten“, Eberhardstraße 35, 70173 Stuttgart, Zimmer 155 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 16 Abs. 8 und § 28 Abs. 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind bußgeldbeehrt.

Stuttgart, 13. Oktober 2020
Landeshauptstadt Stuttgart
Amt für öffentliche Ordnung
Dorothea Koller